

Sitzungsvorlage öffentlich
Nr. GA/2024/008

Oberbürgermeister

Federführung: Müller, Hanna
Telefon: +49 7021 502-280

AZ:
Datum: 21.10.2024

**Erhebung einer Klage gegen den Ausschluss des Gebietes N-03
Hülben aus dem Flächennutzungsplan**

GREMIUM	BERATUNGSZWECK	STATUS	DATUM
Gemeinsamer Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussfassung	öffentlich	23.10.2024

ANLAGEN

Anlage 1 - Genehmigung des Flächennutzungsplans durch das RP Stuttgart (ö)
Anlage 2 - Sitzungsvorlage der Gemeinde Notzingen zur Genehmigung des Flächennutzungsplans (ö)

BEZUG

„Flächennutzungsplan 2035 der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim unter Teck, Dettingen unter Teck und Notzingen – erneuter Feststellungsbeschluss“ in der Sitzung des Gemeinsamen Ausschusses vom 09.07.2024 (§ 3 ö, Sitzungsvorlage GA/2024/004)

BETEILIGUNGEN UND AUSZÜGE

Beglaubigte Auszüge an:

Mitzeichnung von: 230, 310, BMin, EBM

Dr. Bader
Oberbürgermeister

STRATEGISCHE AUSRICHTUNG

Eine nachhaltige Entwicklung ist das Leitprinzip der Stadt Kirchheim unter Teck. Eine Strategie mit realistischen Zielen und konkreten Maßnahmen, die regelmäßig überprüft und gegebenenfalls korrigiert wird, ist dafür die Grundlage.

Zentrale Aspekte für eine zukunftsfähige Gesellschaft sind dabei Ressourcen zu schonen und eine generationengerechte Entwicklung. Darunter fällt auch die Sicherung einer zukunftsfähigen Haushalt- und Finanzwirtschaft. Lokales Handeln wird als Schlüssel für eine tragfähige globale Zukunft betrachtet. Voraussetzung dafür ist eine nachhaltig ausgerichtete Verwaltung mit Vorbildfunktion.

Handlungsfelder

Priorität 1

- Wohnen und Quartiere
- Bildung
- Klimaschutz, Klimafolgenanpassung und Energie

Priorität 3

- Gesellschaftliche Teilhabe und bürgerschaftliches Engagement
- Kultur, Sport und Freizeit
- Gesundes und sicheres Leben

Priorität 2

- Wirtschaft, Arbeit und Tourismus
- Mobilität und Versorgungsnetze
- Umwelt- und Naturschutz

Priorität 4

- Moderne Verwaltung und Gremien

Betroffene Zielsetzungen

AUSWIRKUNGEN AUF DAS KLIMA

<input type="checkbox"/> <u>Keine Auswirkungen</u>	<i>Hinweise: t CO₂ äq/a = Tonnen Kohlendioxidäquivalente pro Jahr; Bei einer erheblichen Erhöhung sind Alternativen zur Verringerung der CO₂-Emissionen im Textteil dargestellt und das Klimaschutzmanagement wurde beteiligt.</i>
<input type="checkbox"/> <u>Positive Auswirkungen</u>	<input type="checkbox"/> <u>Negative Auswirkungen</u>
<input type="checkbox"/> Geringfügige Reduktion <100t CO ₂ äq/a <input type="checkbox"/> Erhebliche Reduktion ≥100t CO ₂ äq/a	<input type="checkbox"/> Geringfügige Erhöhung <100t CO ₂ äq/a <input type="checkbox"/> Erhebliche Erhöhung einmalig ≥100t CO ₂ äq <input type="checkbox"/> Erhebliche Erhöhung langfristig ≥10t CO ₂ äq/a

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

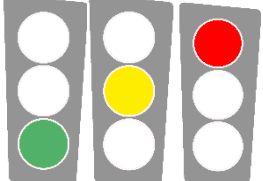
Ergebnishaushalt

Teilhaushalt	Produktgruppe	Kostenstelle	Sachkonto				
	2023	2024	2025	2026	2027	2028	Gesamt
Mittelabfluss/ Enthaltene Mittel im Haushalt							
Zusätzlicher Mittelbedarf							
Gesamt							

Finanzhaushalt – Investitionstätigkeit

Teilhaushalt	Produktgruppe	Inv.-auftrag	Sachkonto	2023	2024	2025	2026	2027	2028	Gesamt
Mittelabfluss/ Enthaltene Mittel im Haushalt										
Zusätzlicher Mittelbedarf										
Gesamt										

Ergänzende Ausführungen:

Ampel	Begründung
	

ANTRAG

1. Zustimmung zur Erhebung einer Klage durch die Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim unter Teck/Dettingen unter Teck/Notzingen gegen den Ausschluss des Gebietes N-03 „Hülben“ von der als Anlage 1 dieser Sitzungsvorlage beigefügten Genehmigung der Flächennutzungsplanung durch die Entscheidung des Regierungspräsidiums vom 27.09.2024 bzw. auf Verpflichtung, die Genehmigung der Aufnahme des Gebiets N-03 „Hülben“ in den FNP 2035 der Verwaltungsgemeinschaft zu erteilen.
2. Der Vorsitzende des Gemeinsamen Ausschusses, der die Verwaltungsgemeinschaft gesetzlich nach außen vertritt, wird ermächtigt, der Gemeinde Notzingen, gesetzlich vertreten durch den Bürgermeister Herrn Haumacher für die Durchführung des gerichtlichen Verfahrens nach Ziffer 1 eine Untervollmacht zu erteilen. Dabei kann er die Gemeinde Notzingen bevollmächtigen, auf eigene Kosten eine Rechtsanwaltskanzlei zur Vertretung der Verwaltungsgemeinschaft zu beauftragen.
3. Die Gemeinde Notzingen hat insgesamt die durch das Gerichtsverfahren entstehenden Kosten zu tragen. Sie hat grundsätzlich direkt die Kosten zu übernehmen. Soweit die Verwaltungsgemeinschaft von außen zur Kostentragung herangezogen wird, hat sie ansonsten im Nachhinein Ersatz zu leisten.

ZUSAMMENFASSUNG

Das Regierungspräsidium hat mit seiner Entscheidung vom 27.09.24 die Flächennutzungsplanung 2035 der Verwaltungsgemeinschaft genehmigt. Dabei hat sie gleichzeitig in Ihrer Ziffer II Nr.1 des Genehmigungsbeschlusses gemäß § 6 Abs.3 BauGB die Fläche N-03 Hülben von der Genehmigung ausgenommen.

In seiner Sitzung des Gemeinderates vom 21.10.2024 hat sich der Gemeinderat in Notzingen mehrheitlich für die Erhebung einer Klage gegen den Ausschluss des Gebietes N-03 „Hülben“ von der Genehmigung des Flächennutzungsplanung ausgesprochen. Hierfür ist ein Beschluss des Gemeinsamen Ausschusses der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim unter Teck/Dettingen unter Teck/Notzingen notwendig.

ERLÄUTERUNGEN ZUM ANTRAG

Grundsätzlich ist es möglich, einen solchen Teilausschluss der Genehmigung für ein Teilgebiet aus dem zu genehmigenden Flächennutzungsplan vorzunehmen. Damit soll gesichert werden, dass der restliche Flächennutzungsplan genehmigt werden und in Kraft gesetzt werden kann. Das außergerichtliche Genehmigungsverfahren ist damit erst einmal unmittelbar beendet.

Allerdings ist die Erhebung einer Klage gegen einen solchen Teilausschluss bzw. weil im Ergebnis ja die Genehmigung gewollt ist, technisch gesehen auf Verpflichtung zur Erteilung der Genehmigung der Aufnahme dieses Teils in den Flächennutzungsplan zum Verwaltungsgericht möglich. Die Klage ist gegen das Land Baden-Württemberg zu stellen.

Die Verwaltungsgemeinschaft entscheidet hier in eigener Zuständigkeit über eine Klageeinlegung.

Verpflichtet zur Klageerhebung wäre sie, wenn der Ausschluss einen unzulässigen, schwerwiegenden Eingriff in die kommunale Verwaltungshoheit von Notzingen darstellen würde. Dann könnte Notzingen eine Zustimmung im Wege des Kommunalverfassungstreits einfordern. Eine abschließende Entscheidung ist ohne sehr vertiefte Prüfung diesbezüglich nicht möglich. Es spricht ausweislich der Begründungen des Genehmigungsausschlusses und des zur

Genehmigung eingereichten FNPs einiges gegen eine solche einklagbare, absolute Verpflichtung der Verwaltungsgemeinschaft zur Zustimmung einer Klageerhebung.

Allerdings hat die Verwaltungsgemeinschaft trotz der im gesamten Verfahren geäußerten Bedenken der Region und des Regierungspräsidiums Stuttgart bezüglich der Fläche N-03 Hülben im Zusammenhang mit Wohnbedarfen und der durch die Region vorgegebenen Eigenentwicklung sich im Ergebnis bewusst für den Verbleib der Fläche N-03 Hülben ausgesprochen und entsprechend auch die Genehmigung beantragt. Es bleibt der Verwaltungsgemeinschaft unbenommen, auch bei nicht unbedingt hohen Erfolgsaussichten gegen eine Entscheidung vorzugehen und im Interesse einer Mitgliedsgemeinde zu klagen.

Dabei kann sie aber auch mit der Klageentscheidung die Übernahme aller Kosten, die durch das Gerichtsverfahren anfallen, durch diese Mitgliedsgemeinde verlangen.

Die Begründung für eine Aufnahme der Fläche N-03 Hülben kann einmal der Anlage 02 zur in Bezug genommenen Sitzungsvorlage GA/2024/004, Seiten 49-70 entnommen werden. Zudem ist die aktuelle Argumentation des Gemeinderats Notzingen in seiner Sitzungsvorlage zur Klageerhebung als Anlage 2 dieser Sitzungsvorlage beigelegt. Aus der Notzinger Sitzungsvorlage ergibt sich allerdings keine weitergehende Begründung gegenüber der Begründung des Flächennutzungsplans.